

Quelle: https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%23a9d99e00e74933bb9873bf4e36f43adb?sourceDocumentId=undefined

Bibliografie	
Titel	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Nationalparks und Biosphärenreservaten in Niedersachsen (Richtlinien "Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete")
Redaktionelle Abkürzung	RL IENGSGRdErl,NI
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	28100

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Nationalparks und Biosphärenreservaten in Niedersachsen (Richtlinien "Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete")

RdErl. d. MU v. 21. 10. 2022 - RefN1-04011/05/100 -

Vom 21. Oktober 2022 (Nds. MBl. S. 1426)

- VORIS 28100 -

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	1
Gegenstand der Förderung	2
Zuwendungsempfänger	3
Zuwendungsvoraussetzungen	4
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
Anweisungen zum Verfahren	7
Schlussbestimmungen	8

Abschnitt 1 RL IENGSGRdErl - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Einrichtungen, die Informations- und Bildungsarbeit für den Naturschutz in den Großschutzgebieten (Nationalparke nach § 24 und Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG) im Rahmen des in den Gesetzen der Großschutzgebiete verankerten Informations- und Bildungsauftrags gemeinsam mit Kommunen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen leisten. Zu den Großschutzgebieten i. S. dieser Richtlinien zählen auch UNESCO-Weltnaturerbegebiete und UNESCO-Biosphärenreservate.

Zweck der Förderung ist es, die Informations- und Bildungsarbeit in den Großschutzgebieten in Niedersachsen über die vom Land selbst entsprechend seines gesetzlichen Auftrags wahrgenommenen naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsaufgaben hinaus weiter zu verstärken, die darauf abzielt,

- Verständnis für den Schutzzweck des Großschutzgebietes, für die ökologischen Zusammenhänge und die Bedeutung der biologischen Vielfalt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur, zu schaffen,
- die Werte und die Funktionen des Großschutzgebietes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewusst zu machen,
- die Naturschutzarbeit im Großschutzgebiet einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben zu erläutern,
- die internationale Bedeutung des Großschutzgebietes aufzuzeigen,
- die Identifikation mit dem Großschutzgebiet bei der ortsansässigen Bevölkerung und Kompetenz zu deren Mitgestaltung zu fördern,
- der ortsansässigen Bevölkerung und den Gästen der Region die Möglichkeiten des Naturerlebnisses und der Erholung im Einklang mit den Schutzziele in den Großschutzgebieten aufzuzeigen,
- die am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Regionalentwicklung im Schutzgebiet und seinem Umfeld zu veranschaulichen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Außer Kraft am 1. Januar 2028 durch Nummer 8 des RdErl. vom 21. Oktober 2022 (Nds. MBl. S. 1426)

Abschnitt 2 RL IENGSGRdErl - Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Kategorien von Informations- und Bildungseinrichtungen (Informationseinrichtungen):

2.1.1

Informationsstellen für Großschutzgebiete, die ohne ständige personelle Betreuung die Informations- und Bildungsarbeit in Form von Ausstellungen, visuellen und akustischen Informationen sowie die Verteilung von Druckmedien leisten,

2.1.2

Informationshäuser für Großschutzgebiete (Nationalpark-/Biosphärenreservatshäuser), die Informations- und Bildungsarbeit in Form von Naturerlebnis- und Umweltbildungsveranstaltungen, Führungen und anderen Formaten durch qualifiziertes Fachpersonal leisten,

2.1.3

Informationszentren für Großschutzgebiete (Nationalpark-/Biosphärenreservatzentren), die an typischerweise stärker

frequentierte Standorten die Informations- und Bildungsarbeit im Hinblick auf Nummer 2.1.2 mit erweiterter Personalausstattung und umfassenderen, insbesondere in Form von zielgruppenorientierten qualifizierten Bildungsangeboten wahrnehmen. Zusätzlich übernehmen Informationszentren übergeordnete (einrichtungsübergreifende) Aufgaben im Netzwerk der Informationseinrichtungen.

2.2 Informations- und Bildungsarbeit, die thematisch über die in Nummer 1.1 beschriebenen Zwecke hinausgeht und sich auf Themenfelder erstreckt, die im engen Zusammenhang mit dem Naturschutz stehen und mit einem besonderen und herausgehobenen Zusatzthema vermittelt werden sollen (z. B. Meeresschutz, Küsten- und Hochwasserschutz, erneuerbare Energien, Klimaanpassungen).

Außer Kraft am 1. Januar 2028 durch Nummer 8 des RdErl. vom 21. Oktober 2022 (Nds. MBl. S. 1426)

Abschnitt 3 RL IENGSGRdErl - Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kommunen, juristische Personen des privaten Rechts, Verbände oder Vereine, die Träger von Informationseinrichtungen i. S. von Nummer 2.1 in Niedersachsen sind.

3.2 Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde mit einem Dritten eine Gemeinschaft für den Betrieb der Informationseinrichtung bilden oder diesem den laufenden Betrieb vertraglich übertragen. Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO ganz oder teilweise an die Betriebsgemeinschaft oder den Betreiber i. S. des Satzes 1 (Letztempfänger) weiterleiten. Dabei bleibt der Erstempfänger für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid allein verantwortlich.

Außer Kraft am 1. Januar 2028 durch Nummer 8 des RdErl. vom 21. Oktober 2022 (Nds. MBl. S. 1426)

Abschnitt 4 RL IENGSGRdErl - Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Alle Informationseinrichtungen sind jeweils mit einer Dauerausstellung ausgestattet, die in Abstimmung mit der jeweiligen Schutzgebietsverwaltung über das Großschutzgebiet in seiner Gesamtheit und über jeweils einen bestimmten Themenschwerpunkt informiert.

4.2 Voraussetzung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 ist eine bewilligte Förderung nach Nummer 2.1.

4.3 Die Informationshäuser und -zentren werden von fachlich qualifiziertem Personal im erforderlichen Umfang betreut. Eine qualifizierte fachliche Betreuung ist als erfüllt anzusehen, sofern mindestens

4.3.1

in einem Informationshaus Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einem Umfang von eineinhalb Vollzeitbeschäftigten tätig sind, von denen mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter (die Hausleitung) über einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss verfügt,

4.3.2

in einem Informationszentrum Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einem Umfang von vier Vollzeitbeschäftigten tätig sind, von denen mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter (die Hausleitung) über einen Master- oder gleichwertigen Abschluss verfügt.

Bei der Neueinstellung von Leitungspersonal ist die Bewilligungsbehörde zu beteiligen und ihr Einvernehmen herzustellen. Bei der Neueinstellung von anderem Fachpersonal ist die Bewilligungsbehörde zu beteiligen.

4.4 Der Antragsteller legt ein Konzept mit den Eckpunkten für den erfolgreichen Betrieb der Informationseinrichtung vor (u. a. Aussagen zu den Inhalten und der Gestaltung der Ausstellung, den Themenschwerpunkten und den didaktischen Ansätzen der Informations- und Bildungsarbeit, orientiert an den Empfehlungen für den erfolgreichen Betrieb von Informationseinrichtungen für Großschutzgebiete - **Anlage**).

4.5 Von den Großschutzgebietsverwaltungen und weiteren niedersächsischen Naturschutzbehörden unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Informationsmaterial (Broschüren, Faltblätter usw.) wird gut zugänglich präsentiert und nur unentgeltlich abgegeben.

4.6 Die Informationshäuser und -zentren geben in Abstimmung mit der jeweiligen Großschutzgebietsverwaltung auch Publikationen heraus und/oder wirken daran mit und stellen Informationen in elektronischen Medien bereit (Internet, ggf. Social Media).

4.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Finanzierung der Informationseinrichtung sicherzustellen. Neben der Zuwendung und ggf. Eintrittsgeldern kann er

- a) Spenden, Sponsorenmittel und Mittel von Stiftungen in Anspruch nehmen. Sind hierdurch in irgendeiner Weise Gegenleistungen mit Bezug zum Großschutzgebiet verbunden, ist die jeweilige Vereinbarung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen;
- b) durch Warenverkäufe Einnahmen erwirtschaften. Die angebotenen Waren müssen überwiegend dem den Großschutzgebieten zugeordneten Prinzip der Nachhaltigkeit Rechnung tragen (bio, regional, aus fairem Handel usw.). Spezifische Produkte aus den Schutzgebieten werden prominent beworben und ausgestellt. Die Bildungs- und Informationsarbeit darf durch den Warenverkauf nicht beeinträchtigt werden;
- c) Entgelte im Rahmen der ortsüblichen Tarife für Führungen, Exkursionen, Bildungsveranstaltungen oder sonstige schutzgebietsrelevante Dienstleistungen erheben.

Außer Kraft am 1. Januar 2028 durch Nummer 8 des RdErl. vom 21. Oktober 2022 (Nds. MBl. S. 1426)

Abschnitt 5 RL IENGSGRdErl - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich für Informations- und Bildungsarbeit nach Nummer 1.1:

5.2.1

für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 10 000 EUR,

5.2.2

für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 70 000 EUR,

5.2.3

für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 168 000 EUR. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann der ausgewiesene Höchstbetrag bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 mit Zustimmung des MU überschritten werden,

5.2.4

für Maßnahmen nach Nummer 2.2 bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens bis zu 50 % des bewilligten Zuwendungsbetrages für die Bezugsmaßnahme nach Nummer 2.1.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

5.3.1

bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 und 2.2, die auf Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 aufbauen, Ausgaben, die der Einrichtung, Ergänzung, Erhaltung und Betreuung der Ausstellung dienen,

5.3.2

bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2, 2.1.3 und 2.2, die auf Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 und 2.1.3 aufbauen, Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationseinrichtung einschließlich der Saison- und Aushilfskräfte sowie Freiwilligendienstleistenden,

5.3.3

bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2, 2.1.3 und 2.2, die auf Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 und 2.1.3 aufbauen, eine Sachkostenpauschale von 5 % bezogen auf die Personalausgaben nach Nummer 5.3.2.

Außer Kraft am 1. Januar 2028 durch Nummer 8 des RdErl. vom 21. Oktober 2022 (Nds. MBl. S. 1426)

Abschnitt 6 RL IENGSGRdErl - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P/ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-P/ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Informationseinrichtungen werden entsprechend ihrem Angebot als "Informationsstelle", "Informationshaus" oder "Informationszentrum" des jeweiligen Nationalparks oder Biosphärenreservats gekennzeichnet und sind über eine abgestimmte Außendarstellung (Corporate Identity/Corporate Design) und inhaltliche Ausrichtung als Informationseinrichtungen des jeweiligen Großschutzgebietes erkennbar.

6.3 Ein Besucherzentrum für das UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer ist "Informationszentrum" i. S. dieser Richtlinien und führt die Bezeichnungen "UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer-Besucherzentrum (Ortsname)" und "UNESCO Wadden Sea World Heritage Visitor Centre (locality)". Alternativ können bei Gestaltungsproblemen, z. B. zum Erhalt der guten Lesbarkeit auf Printmedien, Bannern, Eingängen, auch die Bezeichnungen "Wattenmeer-Besucherzentrum (Ortsname)" und "Wadden Sea Visitor Centre (locality)" genutzt werden.

6.4 Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde jährlich einen Bericht über die erfolgte Arbeit der Informationseinrichtung vor. Der Projektbericht stellt den Sachbericht nach Nummer 6.2 ff. ANBest-P oder Nummer 5.1 ff. ANBest-Gk dar. Er führt mindestens einmal pro Kalenderjahr ein Trägerschaftstreffen unter Beteiligung der Großschutzgebietsverwaltung durch.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Informationseinrichtung jährlich zu evaluieren. Ziel der Evaluierung ist eine Optimierung des Betriebes und der Leistungsfähigkeit der Informationseinrichtung.

Außer Kraft am 1. Januar 2028 durch Nummer 8 des RdErl. vom 21. Oktober 2022 (Nds. MBl. S. 1426)

Abschnitt 7 RL IENGSGRdErl - Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die zuständige Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltung.

7.3 Zuwendungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dabei sind neben dem Konzept nach Nummer 4.4 folgende Unterlagen einzureichen:

7.3.1

Bei Informationsstellen ist dem Antrag eine Übersicht über die jährlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für die Einrichtung, Ergänzung und Erhaltung der Ausstellung sowie ggf. für deren Betreuung (zuwendungsfähige Ausgaben) beizufügen. Sofern die Informationseinrichtung bereits betrieben wird, ist auch eine Aufstellung über die im Vorjahr erfolgten Einnahmen und Ausgaben sowie eine Prognose für das folgende Jahr beizufügen.

7.3.2

Bei Informationshäusern und -zentren ist dem Antrag eine Darstellung des eingesetzten Personals mit den voraussichtlich zu leistenden Personalausgaben beizufügen und, sofern die Informationseinrichtung bereits betrieben wird, auch eine Aufstellung über die im Vorjahr entstandenen Personalausgaben, die Einnahmen und sonstigen Ausgaben der Einrichtung sowie eine Prognose für das folgende Jahr.

7.3.3

Bei bestehenden Informationseinrichtungen hat der Antragsteller den Aktualisierungsbedarf für notwendige Erneuerungen und Ergänzungen der Ausstellung oder einzelner ihrer Bestandteile durch ein Grobkonzept sowie eine Kalkulation der sich daraus ergebenden Kosten zu benennen und mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Diese Aktualisierungen sind bei Informationshäusern und -zentren nicht Gegenstand der Zuwendungen nach diesen Richtlinien. Ein Einvernehmen zwischen dem Träger der Informationseinrichtung und der Schutzgebietsverwaltung über die Inhalte und Gestaltung der Ausstellungen ist jedoch Grundlage für das Erreichen des Zuwendungszwecks.

7.4 Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu fünf Jahre. Dem Zuwendungsbescheid wird das Informationsblatt mit den Empfehlungen für den erfolgreichen Betrieb von Informationseinrichtungen (Anlage) beigelegt.

7.5 Die Zuwendung wird vierteljährlich in der Mitte eines jeden Quartals ausgezahlt. Soweit ein vollständiger Jahresbericht nach Nummer 7.7 nicht termingerecht vorgelegt wird, kann die Bewilligungsbehörde die Zahlung bis zur Vorlage aufschieben.

Bei schuldhafter Nichterfüllung der Pflichten des Zuwendungsempfängers gemäß dem Zuwendungsbescheid kann die Bewilligungsbehörde die vierteljährliche Auszahlung der Zuwendung mindern oder einbehalten oder den Zuwendungsbescheid widerrufen.

7.6 Die Bewilligungsbehörde rechnet die nach Nummer 7.5 geleisteten Abschlagszahlungen auf der Basis der nachgewiesenen Personal- und Sachausgaben ab und setzt den Betrag der Zuwendung nach Nummer 5.3 fest. Übersteigt die Gesamtsumme der Abschlagszahlungen den festgesetzten Betrag der Zuwendung, so zahlt der Zuwendungsempfänger den zu viel gezahlten Teilbetrag unverzüglich zurück.

7.7 Der Träger der Informationseinrichtung legt der Zuwendungsbehörde jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr, spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, einen Jahresbericht über die Arbeit der Informationseinrichtung vor (falls die Rechnungsprüfung beim Zuwendungsempfänger bis dahin nicht abgeschlossen ist, mit dem Vermerk der Vorläufigkeit). Der Bericht sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Personalliste mit Angabe der Stellenanteile und Personalausgaben (bei Informationszentren und Informationshäusern),
- Besucherzahlen in der Einrichtung und Teilnehmerzahlen an Veranstaltungen, getrennt nach Einzel- und Gruppenbesuchen (Gruppenanzahl, Gruppenstärke sowie daraus die Anzahl von Kindern und Jugendlichen) pro Monat,
- durchgeführte Veranstaltungen thematisch differenziert, besondere Ereignisse und das Veranstaltungsprogramm für das Berichtsjahr,
- investive Maßnahmen,
- Ergebnisse der Evaluation sowie bei den Informationszentren und -häusern neue Erkenntnisse und fachliche und methodische Innovationen zur Bildungsarbeit,
- einen Plan für das Folgejahr, in dem wesentliche Maßnahmen zur Ausstellungsentwicklung, vorgesehene Projekte und Veranstaltungen mit Bezug zum Zuwendungszweck aufgeführt sind.

7.8 Eine Evaluation dieses RdErl. wird 2026 durch das MU gemeinsam mit den Großschutzgebietsverwaltungen durchgeführt.

Außer Kraft am 1. Januar 2028 durch Nummer 8 des RdErl. vom 21. Oktober 2022 (Nds. MBl. S. 1426)

Abschnitt 8 RL IENGSGRdErl - Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

Außer Kraft am 1. Januar 2028 durch Nummer 8 des RdErl. vom 21. Oktober 2022 (Nds. MBl. S. 1426)

An die
Biosphärenreservatsverwaltung "Niedersächsische Elbtalaue"
Nationalparkverwaltung "Harz"
Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer"

Nachrichtlich:

An die
Träger von Informationseinrichtungen im Nationalpark "Harz (Niedersachsen)", im Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"
und im
Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue"

- Nds. MBl. Nr. 44/2022 S. 1426

Anlage RL IENGSGRdErl - Empfehlungen für den erfolgreichen Betrieb

von Informationseinrichtungen für Großschutzgebiete

Informationsblatt

Die nachfolgenden Empfehlungen beruhen auf Praxiserfahrungen und haben sich beim Betrieb von Informationseinrichtungen für Großschutzgebiete bewährt. Sie entfalten keine Wirkung in Bezug auf mögliche Sanktionen.

Aufgabe der Informationseinrichtungen ist die Kommunikation der Ziele und Aufgaben des betreffenden Nationalparks oder Biosphärenreservats. Die Informationseinrichtungen sind die Aushängeschilder der Großschutzgebiete. Corporate Identity und Corporate Design des Schutzgebietes sowie eine Abstimmung mit der Schutzgebietsverwaltung und den anderen Informationseinrichtungen über Inhalte, Termine, Publikationen u. a. werden empfohlen, damit Besucherinnen und Besucher die Einrichtungen entsprechend einordnen und die Informationseinrichtungen ihren Zweck erfüllen können.

Außendarstellung, Inhalte und Gestaltung von Ausstellungen, Veranstaltungen, Vermittlungstechniken und Publikationen sollen in Grundzügen mit der Schutzgebietsverwaltung abgestimmt werden.

Jede Einrichtung stellt neben den allgemeinen Informationen über das Großschutzgebiet einen für die jeweilige Einrichtung oder die jeweilige Region charakteristischen Themenschwerpunkt in Abstimmung mit der Schutzgebietsverwaltung heraus. Die in den Informationszentren erarbeiteten Erkenntnisse zu ihrem Schwerpunktthema sollten allen anderen Informationseinrichtungen des jeweiligen Schutzgebietes aktiv weitervermittelt werden.

Die Außendarstellung der Informationseinrichtung erfolgt im Corporate Design der Nationalen Naturlandschaften, bei einem UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer-Besucherzentrum zusätzlich auf der Grundlage des Leitfadens zur Nutzung des Namens, Akronyms und Logos der UNESCO und des Welterbe-Emblems durch die Welterbestätten in Deutschland der Deutschen UNESCO-Kommission vom 22.10.2021 und möglichst nach den Vorgaben der Schutzgebietsverwaltung sowie ggf. unter Verwendung weiterer erforderlicher Logos. Die entsprechenden Vorgaben dazu sind im aktuellen Manual für das Corporate Design der Nationalen Naturlandschaften enthalten. Der Name der Einrichtung enthält das Logo des Schutzgebietes. Das jeweilige Großschutzgebietslogo sollte auf allen Schildern, der Webseite und den Informationsmaterialien gut sichtbar angebracht werden. Im Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" wird zusätzlich das Weltnaturerbe Wattenmeer-Logo empfohlen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationseinrichtung sollten durch einheitliche Kleidung oder durch das Tragen von verbindlichen Abzeichen eindeutig als solche erkennbar sein.

Die Verwendung des Logos des Trägers/der Träger der Einrichtung am Gebäude und/oder an der Kleidung wird nur nach Absprache mit der Schutzgebietsverwaltung empfohlen.

Die Informationseinrichtung ist Forum und regionale Ansprechstelle für die ortsansässige Bevölkerung und Gäste. Sie ist erste Anlaufstelle für die Nationalpark- und Biosphärenreservat-Partner, -Schulen und -Führer, für kommunale Vertreter mit Fragen zur nachhaltigen Regionalentwicklung sowie für andere Nachhaltigkeitsakteure in der Region.

Die Informationseinrichtung sollte offensiv auf Beherbergungsbetriebe, auf Tourismuseinrichtungen und Kurverwaltungen zugehen und mit Ihnen kooperieren, um für sich und das Schutzgebiet zu werben.

Die Öffnungszeiten der Einrichtung sollten angemessen ausgestaltet werden. Eine Abstimmung der Ruhetage, eingeschränkte Öffnungszeiten und eventuelle Schließungen während der besucherarmen Monate im Grundsatz mit der Schutzgebietsverwaltung haben sich bewährt.

Eintrittsgelder sollten keine zu hohen Hürden für den Besuch der Informationseinrichtungen darstellen.

Die in den Einrichtungen zum Verkauf oder zur sonstigen Weitergabe angebotenen Waren sollen zunehmend, perspektivisch weitestgehend dem den Großschutzgebieten zugeordneten Prinzip der Nachhaltigkeit Rechnung tragen (bio, regional, aus fairem Handel usw.).

Die Barrierefreiheit der Informationseinrichtung ist anzustreben.

Es wird empfohlen, die Anfahrtswege zur Informationseinrichtung ausreichend zu beschildern und die Informationseinrichtung gut sichtbar zu kennzeichnen. Auch die Gestaltung des Eingangsbereichs im direkten Umfeld vor dem Haus sollte dem Charakter der Informationseinrichtung entsprechen. Durch das zur Verfügung gestellte und am Eingangsbereich angebrachte Schild sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass der Betrieb der Einrichtung mit Mitteln des Landes gefördert wird.

Es wird empfohlen, die Informationseinrichtung in angemessenem Rahmen auf Wunsch der Bewilligungsbehörde nach vorheriger Absprache für Veranstaltungen auch außerhalb der Öffnungszeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die angemessene

Beteiligung der Einrichtung an schutzgebietsweiten Veranstaltungen und Projekten der Bewilligungsbehörde bei rechtzeitiger Ankündigung ist wünschenswert. Auch die Teilnahme an gemeinsamen Treffen mit den Leitungen der Informationseinrichtungen zur engeren Zusammenarbeit hat sich bewährt.

Eine regelmäßige Aktualisierung der gemeinsamen Internetseite des Schutzgebietes, des gemeinsamen Veranstaltungskalenders sowie ggf. die Vereinheitlichung der E-Mail-Adresse nach einheitlichem Muster haben sich bewährt. Es wird empfohlen, die Veranstaltungen spätestens mit dem Saisonstart (Osterferien) zumindest für das Frühjahr im Veranstaltungskalender anzukündigen; im Sommer, Herbst und Winter jeweils zum Jahreszeitenbeginn.

Auf dem mindestens einmal pro Kalenderjahr stattfindenden Trägerschaftstreffen unter Beteiligung der Schutzgebietsverwaltung sollen der Jahresbericht des vorausgehenden Jahres durch den Träger oder die Hausleitung präsentiert sowie die Planungen und notwendigen Maßnahmen für den Betrieb der Informationseinrichtung erörtert werden. Die Beschlüsse der jährlichen Trägerschaftstreffen sollten schriftlich dokumentiert und als Zielvereinbarung von den Trägern der Informationseinrichtungen sowie der Schutzgebietsverwaltung unterzeichnet werden. In der Zielvereinbarung werden die zu erwartenden Kosten benannt und die vorgesehenen Wege der Finanzierung festgelegt.

Außer Kraft am 1. Januar 2028 durch Nummer 8 des RdErl. vom 21. Oktober 2022 (Nds. MBl. S. 1426)